Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2017**

Ausgabetag: **12.01.2017**

Ausgabe: **01**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

T e i l B

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Stadt Werne über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02.Februar 2017 bis 07. Juni 2017

- Bekanntmachung der Stadt Werne über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 22 n – Ronnenheide gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

- Verlustmeldung eines Sparkassenbuches – Aufgebot
  Nr. 313 835 779

- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
  Nr. 33118548

Bekanntmachung

der ~~Gemeinde~~ / Stadt [1] **Werne**

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.
   Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die ~~Gemeinde~~/Stadt [1]

   Werne

   wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017**
   während der allgemeinen Öffnungszeiten [2] in

   Ort der Einsichtnahme, Dienststelle, Gebäude und Zimmer-Nr. angeben
   Stadtverwaltung Werne, Verwaltungsservice,
   3. OG, Zimmer 311,
   Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne [3]

   für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.
   Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. [1]
   Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
   a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
   b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
   wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ort, Datum
Werne, 11.01.2017

Der/~~Die~~ (~~Ober~~-)Bürgermeister/~~in~~ [1]

STADT WERNE 30

1) Nicht Zutreffendes streichen.
2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
3) Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. angeben.

05/026/0416/01 W. Kohlhammer GmbH (17010)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Bekanntmachung

der ~~Gemeinde~~ / Stadt [1] **Werne**

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

   Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. In unserer ~~Gemeinde~~/Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,

   jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr [2] an folgendem Ort - ~~an folgenden Orten~~ - aus: [1]

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer	~~(ggf.) für~~	abgegrenzter Bezirk
Stadtverwaltung Werne		Die Öffnung an einem Wochentag bis 18.00 Uhr erfolgt an den
Erdgeschoss/Bürgerinfo		Donnerstagen beginnend ab 02. Februar 2017.
Konrad-Adenauer-Platz 1		
59368 Werne		

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum: Werne, 11.01.2017

Der/~~Die~~ ~~(Ober-)~~Bürgermeister/~~in~~ [1]

STADT WERNE 30

1) Nicht Zutreffendes streichen.
2) Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 5 VIVBVEG)

05/026/0442/01 W. Kohlhammer GmbH (17010)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Werne, 12. Januar 2017

B E K A N N T M A C H U N G

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 22 n - Ronnenheide gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)) i.V.m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsziel: Die Stadt Werne beabsichtigt, für den ca. 2 km nördlich der Stadtmitte gelegenen Bereich zwischen der "Ronnenheide" und der "Pagensstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet wird v. a. durch zwei schon seit längerer Zeit dort ansässige Betriebe geprägt. Zum einen handelt es sich um einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb, der im Bereich der Entsorgung und der Wiederverwertung von Wert- und Abfallstoffen tätig ist, zum anderen um einen Betrieb, der am Standort ein Großverbraucherzentrum zur Lagerung von Obst und Gemüse, Molkereiprodukten, Tiefkühlkost etc. betreibt, von dem aus Großküchen (z. B. Mensen, Kantinen), Einkaufsmärkte sowie der Großhandel beliefert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 22 n – Ronnenheide - werden die langfristigen Bestands- und Entwicklungsmöglichkeiten der im Plangebiet ansässigen Firmen sichergestellt, Erweiterungen auf den Grundstücken ermöglicht und auch der Umfang von Entwicklungen oder Ansiedlungen auf den zzt. nicht genutzten Teil-Flächen im Südwesten des Gebietes geregelt.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungssplittern im Außenbereich. Im weiteren Umfeld befindet sich ein Dorfgebiet. Damit besteht ein immissionsschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das im Rahmen der weiteren Entwicklung des Plangebietes mit seinen Betriebsstandorten planerisch zu lösen ist. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist daher auch, auf der Grundlage des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme die dauerhafte Standortsicherung unter Beachtung der Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen zu gewährleisten.

Allgemeine Hinweise: Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 07.10.2016 bis einschließlich 11.11.2016 statt.

Im Anschluss an die öffentliche Auslegung wurden u.a. die Begründung und die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Störfallbetrieben und die Hinweise zum Thema Wasser bzw. zur Zulässigkeit von Recyclingbaustoffen und zur Lage der Kompensationsfläche geändert. Gemäß § 4a (3) BauGB ist der Entwurf des Bauleitplans daher erneut auszulegen.

Der oben genannte Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die nach Einschätzung der Stadt Werne wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

20. Januar 2017 bis einschließlich 21. Februar 2017

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 (2) BauGB während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	**8:00 bis 16:00 Uhr**
Donnerstag	**8:00 bis 17:00 Uhr**
Freitag	**8:00 bis 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Gemäß § 4a (3) BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Änderungen sind in den Planungsunterlagen kenntlich gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Werne verfügbar:

- **Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan 22 n**

In Begründung (Büro Archplan Stadtentwicklung GmbH, Lüdinghausen) und Umweltbericht (Büro öKon GmbH, Münster) zum Bebauungsplan 22 n werden u.a. die bestehende Umweltsituation und die Auswirkungen der Planung auf die umweltbezogenen Schutzgüter untersucht und bewertet. Dabei geht die Begründung insbesondere auf die Beurteilung der gewerblichen Geräuschimmissionen, die Verkehrslärmimmissionen der öffentlichen Straßen sowie die sonstigen Lärm- und Immissionsbelange im Umfeld des Plangebietes ein. Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung schutzgutbezogen dargestellt und bewertet.
Betrachtete Schutzgüter im Umweltbericht:

- Schutzgut Mensch, insbesondere im Hinblick auf die mit der Planung verbundenen Immissionen sowie Naherholung und Landschaftsbild,
- Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Artenschutz (insbesondere Tiergruppen Vögel und Fledermäuse) und FFH-Verträglichkeit,
- Schutzgut Boden und Grundwasser einschließlich Altlasten,
- Schutzgut Oberflächengewässer,
- Schutzgut Luft und Klima,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- mögliche Wechselwirkungen untereinander.

- **Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

  - Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Stellungnahme vom 07.11.2016
    Themen: Festsetzungen zu Abstandsklassen in den Gewerbe- und Industriegebieten, Regelungen hinsichtlich Störfallverordnung, Immissionsschutz in Bezug auf Betriebswohnen
    Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima

  - Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, Stellungnahme vom 11.11.2016
    Themen: Immissionsschutz, Recyclingbaustoffe
    Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima

  - Landesbetrieb Wald und Holz, Stellungnahme vom 02.11.2016
    Thema: Lagebezeichnung der externen Kompensationsfläche
    Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Planentwurf vorgetragen bzw. abgegeben werden (auch von Kindern und Jugendlichen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 22 n - Ronnenheide - ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

http://www.o-sp.de/werne/

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. Fassung i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zzt. Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Lothar Christ
Bürgermeister

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe Nr. 313 835 779 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

30. März 2017, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 30. Dezember 2016

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe Nr. 33118548 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 29. Dezember 2016

Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de